



FRIEDHOFREGLEMENT

FRIEDHOFREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz	Art.	1
Geltungsbereich	Art.	2
Schutz des Friedhofes	Art.	3
Eigentum und Unterhalt	Art.	4

II. ORGANISATION UND PERSONELLES

Friedhofkommission	Art.	5
Personal / Funktionäre	Art.	6
Bestattungsregister	Art.	7

III. BESTATTUNGEN

Bestattungsort	Art.	8
Kosten der Bestattung	Art.	9
Auswärtige Verstorbene	Art.	10
Aufbahrung	Art.	11
Religiöse Bestattungen	Art.	12
Weltliche Bestattungen	Art.	13
Bestattungsarten	Art.	14
Bestattungszeiten	Art.	15
Feuerbestattungen	Art.	16
Grabgeläute	Art.	17

IV. GRABSTÄTTEN

Einteilung	Art.	18
Grabarten	Art.	19
Grabgrössen	Art.	20
Familiengräber Allgemeine Bestimmungen	Art.	21
Familiengräber Mietdauer	Art.	22
Urnenbeisetzungen	Art.	23
Urnenwand	Art.	24
Urnengemeinschaftsgrab	Art.	25
Grabesruhe	Art.	26

V. GRABMAL UND GRAB AUSSTATTUNG

Allgemeine Grundsätze	Art.	27
erstes Grabzeichen	Art.	28
Grabfeldeinfassungen	Art.	29
Bewilligungspflicht	Art.	30
Werkstoffe	Art.	31
Bearbeitung	Art.	32
Formen	Art.	33
Schrift und Schmuck	Art.	34
Masse für Grabmäler	Art.	35
Ausnahmen	Art.	36
Setzen des Grabmals	Art.	37
Unterhalt des Grabmals	Art.	38
Grabbepflanzung und Unterhalt	Art.	39
Grabräumung	Art.	40

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebühren und Entschädigungen	Art.	41
Rechtsmittel	Art.	42
Strafbestimmungen	Art.	43
Grabruhe Urnenbestattungen, Inkrafttreten	Art.	44
Inkrafttreten	Art.	45

Der Gemeinderat Andwil erlässt gestützt auf

- Art. 5 und Art. 136 Bst. g Gemeindegesetz vom 23. August 1979¹⁾
- das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964²⁾
- die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (V zum FBG) vom 3. Januar 1967³⁾

folgendes

FRIEDHOFREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Der Gemeinderat Andwil führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Grundsatz

Art. 2

Dieses Reglement gilt für den Friedhof Andwil.

Geltungsbereich

Art. 3

Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörungen und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt.

Schutz des Friedhofes

Art. 4

Der Friedhof Andwil befindet sich auf dem Grundstück Nr. 17 und steht im Eigentum der Kath. Kirchgemeinde Andwil-Arnegg. Sie stellt den beteiligten Gemeinden das Friedhofgelände und das Friedhofgebäude unentgeltlich zur Verfügung.

Eigentum und Unterhalt

Die Gemeinden Andwil, Gossau und Waldkirch regeln die Kostenaufteilung für den Unterhalt und die Investitionen auf dem Friedhof Andwil in einer separaten Vereinbarung.

1 sGS 151.2

2 sGS 458.1

3 sGS 458.11

II. ORGANISATION UND PERSONELLES

Art. 5

Der Gemeinderat wählt eine Friedhofkommission. Sie besteht aus

- einem Vertreter des Gemeinderates Andwil,
- je einem Vertreter der Kath. Kirchgemeinde Andwil-Arnegg und der Evang. Kirchgemeinde Gossau-Andwil,
- dem Kirchenmesmer,
- dem Mitarbeiter des Bauamtes.

Die Gemeinde führt das Aktuariat.

Für spezielle Aufgaben können weitere Organe beigezogen werden.

Der Friedhofkommission stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) die Aufsicht über die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen,
- b) die Beratung und Antragstellung an den Gemeinderat über sämtliche Angelegenheiten, welche die Friedhöfe sowie das Bestattungswesen betreffen und bei denen nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 6

Der Gemeinderat wählt das Personal und die Funktionäre.

Art. 7

Das Einwohneramt führt ein Register über die Bestattungen auf dem Friedhof Andwil.

III. BESTATTUNGEN

Art. 8

Der Friedhof Andwil ist die Begräbnisstätte aller Verstorbenen der politischen Gemeinde Andwil, einschliesslich der katholischen Einwohner im Einzugsgebiet der politischen Gemeinden Gossau und Waldkirch, soweit diese zur Kath. Kirchgemeinde Andwil-Arnegg gehören.

Einwohner der politischen Gemeinde Andwil, die zur evangelischen Kirchgemeinde Gossau-Andwil gehören, können auf Wunsch auf dem Friedhof Hofegg in Gossau bestattet werden.

Einwohner von Arnegg, die zur evangelischen Kirchgemeinde Gossau-Andwil gehören, können auf Wunsch auf dem Friedhof Andwil bestattet werden.

Friedhofkommission

Personal /
Funktionäre

Bestattungsregister

Bestattungsort

Art. 9

Die Gemeinde trägt für die Einwohner folgende Kosten:

- a) die ärztliche Leichenschau,
- b) die amtliche Bekanntmachung,
- c) die Lieferung des Normalsarges,
- d) das Einsargen,
- e) das erste Grabzeichen mit Namensbezeichnung,
- f) den Transport der Leiche vom Todesort zum Friedhofgebäude resp. auf den Friedhof bis zum Höchstbetrag gemäss Tarif,
- g) das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes
- h) die Feuerbestattung im Vertragskrematorium, den Transport zum Krematorium, die Rückstellung der Aschenurne sowie die Urnenbeisetzung,
- i) die ordentlichen Funktionen des Einwohneramtes.

Kosten der
Bestattung

Lassen sich Einwohner auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, vergütet die Gemeinde die entstandenen Kosten bis zur Höhe des Aufwandes, welcher bei der Bestattung auf dem Friedhof Andwil entstanden wäre.

Für die zur Kath. Kirchgemeinde Andwil-Arnegg gehörenden Einwohner der Stadt Gossau und der Gemeinde Waldkirch gelten deren Reglemente.

Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Friedhofkommission den Tarif für die Gebühren und die Entschädigungen fest.

Art. 10

Die Bestattung Verstorbener ohne Niederlassung in der Gemeinde Andwil kann von der Gemeinde bewilligt werden, sofern achtenswerte Gründe vorliegen. Vorbehalten bleiben Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz und Art. 9 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1).

Auswärtige
Verstorbene

Es ist eine Grabtaxe zu entrichten und sämtliche Kosten der Bestattung werden den Angehörigen des Verstorbenen verrechnet.

Für Einwohner von Arnegg, die zur evangelischen Kirchgemeinde Gossau-Andwil gehören und auf dem Friedhof Andwil bestattet werden, gilt die gleiche Grabtaxe wie für Einwohner von Andwil, die zur evangelischen Kirchgemeinde Gossau-Andwil gehören und auf dem Friedhof Hofegg in Gossau bestattet werden.

Art. 11

Die Verstorbenen werden in der Regel im Friedhofgebäude aufgebahrt.

Aufbahrung

Art. 12

Für eine religiöse Bestattung verständigen sich die Angehörigen mit dem Einwohneramt und dem zuständigen Pfarramt.

Religiöse
Bestattungen

Art. 13

Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand trifft die Gemeinde die Anordnungen. Allfällige Kosten von Dritten haben die Angehörigen zu tragen.

Weltliche
Bestattungen

Art. 14

Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich.

Bestattungsarten

Wird die Bestattung im engsten Familienkreis gewünscht, kann eine stille Bestattung angeordnet werden.

Art. 15

Die Bestattungszeit wird in Absprache zwischen dem Einwohneramt, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt. Als Regel gilt:

Bestattungszeiten

- Katholisch: 10.00 Uhr
- Evangelisch: 14.00 Uhr

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 16

Für die Feuerbestattungen finden die mit dem Vertragskrematorium erlassenen Vorschriften Anwendung.

Feuerbestattungen

Art. 17

Die Kirchgemeinde sorgt für das übliche Grabgeläute, sofern Angehörige nicht ausdrücklich darauf verzichten möchten.

Grabgeläute

IV. GRABSTÄTTEN**Art. 18**

Der Gemeinderat regelt die Einteilung der Grabfelder.

Einteilung

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Ausrichtung eines Grabes.

Art. 19

Auf dem Friedhof stehen folgende Gräberarten zur Verfügung

Grabarten

- a) Erd-Reihengräber für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab vollendetem 7. Altersjahr,
- b) Erd-Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr
- c) Erd-Familiengräber
- d) Urnen-Reihengräber,
- e) Urnen-Wandanlage,
- f) Urnen-Familiengräber,
- g) Urnen-Gemeinschaftsgrab.

Art. 20

Die Masse und Abstände richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den vom Gemeinderat genehmigten Einteilungen.

Grabgrössen

Art. 21

Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, können in den dafür vorgesehenen Feldern Familiengrabstätten gemietet werden. Platzreservierungen sind nicht zulässig. Die Zuteilung des Platzes erfolgt durch die Gemeinde.

Familiengräber
Allgemeine
Bestimmungen

Die sich aus der Miete einer Familiengrabstätte ergebenden Rechte und Pflichten werden in einem Vertrag zwischen der Gemeinde und den Angehörigen geregelt. Die Gebühr richtet sich nach dem vom Gemeinderat erlassenen Tarif. Sie ist bei Vertragsabschluss für die gesamte Mietdauer zu entrichten.

In den Erd-Familiengräbern dürfen maximal zwei Erdbestattungen durchgeführt werden. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist unbeschränkt. In den Urnen-Familiengräbern ist die Anzahl der Urnenbeisetzungen unbeschränkt.

Art. 22

Die Mietzeit für eine Familiengrabstätte beträgt bei

- Erd-Familiengräbern: 40 Jahre
- Urnen-Familiengräbern: 30 Jahre

Familiengräber
Mietdauer

Über Ausnahmen und allfällige Verlängerungen entscheidet die Gemeinde.

Während der letzten 20 Jahre der Mietdauer darf keine Erdbestattung und während der letzten 10 Jahre keine Urnenbeisetzung vorgenommen werden.

Art. 23

Aschenurnen sind, sofern die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen, in einem der im Reglement genannten Gräber beizusetzen.

Urnenbeisetzungen

Es dürfen nur Urnen aus vollständig verrottbarem Material verwendet werden.

Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein Erd-Reihengrab ist möglich, sofern dadurch die Grabesruhe für die erste Beisetzung nicht verlängert wird.

Art. 24

An der Urnenwand werden Schriftplatten angebracht. Diese sind einheitlich gestaltet und tragen Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen.

Urnenwand

Art. 25

Im Gemeinschaftsurnengrab erfolgt die Aschenbeisetzung ohne Namensnennung entweder ohne oder mit Gefäss aus verrottbarem Material. Die Grabstätte ist einheitlich gestaltet.

Urnen-
gemeinschaftsgrab

Art. 26

Die Grabesruhe beträgt mindestens

- a) bei Erd- und Urnenbestattungen: 20 Jahre
- b) bei nachträglicher Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab: 10 Jahre

Grabesruhe

V. GRABMAL UND GRAB AUSSTATTUNG

Art. 27

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und Aussagen über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Allgemeine Grundsätze

Die Grabmale müssen sich ruhig und harmonisch in Form, Material und Ausgestaltung in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Art. 28

Die Gemeinde stellt für die Reihen- und Familiengräber ein einheitliches einfach gestaltetes Grabzeichen aus Holz, welches Name, Vorname/n, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person trägt, zur Verfügung.

Erstes Grabzeichen

Das Grabzeichen verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmales, bzw. bis zum Ende der Grabesruhe. Es bleibt im Eigentum der Gemeinde.

Verwitterte oder beschädigte Grabzeichen werden zulasten der Gemeinde ersetzt.

Art. 29

Die Gräber werden durch Stellriemen von den Wegen abgegrenzt und mit einer einheitlichen Grabeinfassung versehen. Diese einheitliche Einfassung ist obligatorisch. Die Arbeiten für das Verlegen gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Einfassungen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde.

Grabfeld-einfassungen

Art. 30

Die Errichtung eines Grabmales bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Das Gesuch mit Vorder- und Seitenansicht des Grabmales ist im Maßstab 1:10 im Doppel einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen einverlangt werden. Prüfungskriterien sind Form, Material, Bearbeitung und Beschriftung.

Bewilligungspflicht

Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Grabmal auf Kosten der Ersteller entfernt.

Art. 31

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen sind vorzugsweise Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer zu verwenden.

Werkstoffe

Die Gemeinde kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen, wenn eine harmonische Einfügung in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes gewährt ist.

Art. 32

Alle Flächen des Grabmales müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Bearbeitung

Natursteine dürfen nicht glänzend bearbeitet sein. Naturgespaltene Vorderflächen sind bei Grabsteinen mit einer klaren Umrissform gestattet. Alle übrigen Flächen müssen handwerklich bearbeitet sein. Gefräste Kanten müssen überarbeitet werden.

Art. 33

Die Grabmale sind in ihren Formen schlicht zu gestalten und sollen handwerklich wie künstlerisch harmonisch gestaltet sein. Sie haben gute Größenverhältnisse und klare Umrisse aufzuweisen.

Formen

Art. 34

Die bildhauerische Gestaltung ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden.

Schrift und Schmuck

Art. 35

Grabmale dürfen die nachstehenden Höchstmasse, gemessen ab den Wegen, nicht überschreiten:

Masse für Grabmäler

	max. Höhe	max. Breite
a) Erd-Reihengrab Erwachsene	130 cm	35 cm
	120 cm	50 cm
	110 cm	60 cm
b) Erd-Familiengrab	120 cm	130 cm
c) Erd-Reihengrab Kinder / Urnen-Reihengrab	100 cm	30 cm
	90 cm	50 cm
d) Urnen-Familiengrab	100 cm	90 cm

Alle Grabmäler haben eine Mindestdicke von 10 cm aufzuweisen

Bei besonders gestalteten Grabmälern kann die Gemeinde Abweichungen von den Höchstmassen bis zu maximal 10 % bewilligen.

Art. 36

Abweichungen von Art. 31 bis 35 können von der Gemeinde auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen.

Ausnahmen

Art. 37

Bei Erdbestattungen dürfen die Grabmäler frühestens sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Setzen des Grabmals

Art. 38

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder nicht mehr standfest verankerte Grabmäler auf eigene Kosten innert Frist aufzurichten oder neu setzen zu lassen.

Unterhalt des
Grabmals

Wird die Aufforderung nicht beachtet, so behebt die Gemeinde den Mangel auf Kosten der Angehörigen.

Die Angehörigen sind für den ordentlichen Unterhalt der Grabmäler verantwortlich.

Art. 39**Reihen- und Familiengräber**

Die Grabbepflanzung und der Unterhalt sind Aufgabe der Angehörigen. Jede Grabstätte soll wenigstens einen einfachen, gepflegten pflanzlichen Schmuck erhalten. Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden. Die Friedhofkommission kann verlangen, dass störende Pflanzen und unpassender Grabschmuck entfernt werden.

Grabbepflanzung
und Unterhalt

Unkraut, verwelkte Kränze, Gebinde und Blumen, leere Vasen und dergleichen sind durch die Angehörigen zu entfernen.

Der Grabunterhalt kann durch Vereinbarung an die Gemeinde oder an Dritte übertragen werden.

Wird ein Grab nicht oder nur mangelhaft unterhalten, veranlasst die Gemeinde den Unterhalt auf Kosten der Angehörigen.

Urnenwandanlage

Vor der Urnenwandanlage erfolgt eine einheitliche Bepflanzung im Auftrag der Gemeinde. Die Angehörigen haben sich an den Kosten zu beteiligen.

Art. 40

Der Gemeinderat bestimmt Zeitpunkt und Umfang der zu räumenden Fläche.

Grabräumung

Die Räumung von Grabfeldern wird in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinden rechtzeitig angezeigt. Die Räumung der Grabmäler und Pflanzen ist Sache der Angehörigen. Sind diese nicht innert der angesetzten Frist durch die Angehörigen der verstorbenen Person entfernt worden, wird entschädigungslos darüber verfügt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 41**

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Friedhofkommission den Tarif für die Gebühren und Entschädigungen für das Friedhof- und Bestattungswesen fest.

Gebühren und
Entschädigungen

Art. 42

Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesen können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat Andwil angefochten werden (Art. 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Rechtsmittel

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden (Art 43bis VRP).

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRP.

Art. 43

Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Strafbestimmungen

Personen, die sich beruflich auf den Friedhöfen betätigen und sich wiederholt Übertretungen zuschulden kommen lassen, kann die weitere Berufsausübung auf den Friedhöfen vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

Art. 44

Die Grabesruhe von 20 Jahren für Urnenbestattungen gilt für Urnenbestattungen nach Inkrafttreten dieses Reglementes.

Grabesruhe
Urnenbestattungen /
Inkrafttreten**Art. 45**

Dieses Reglement ersetzt das Friedhof-Reglement vom 20. Juni 1989.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen.

9204 Andwil, 7. Januar 2008

Gemeinderat AndwilWalter Rickenmann
GemeindepräsidentPatrik Strässle
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. März 2008 bis 14. April 2008.

Vom **Departement des Innern des Kantons St. Gallen** genehmigt am: 4. Juni 2008

FÜR DAS DEPARTEMENT DES INNERN

Die Leiterin des Rechtsdienstes:

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener